

Bürgerstiftung Ankum

Satzung

Präambel

Ankum – ein Name, der vom Ankommen erzählt. Vom Innehalten nach einem langen Weg, vom Willkommen an einem Ort, an dem Menschen einander begegnen, sich verwurzeln und gemeinsam weiterwachsen. Dieses Ankommen ist mehr als ein Zielpunkt: Es ist der Gedanke von Gemeinschaft, Fürsorge und gestaltendem Miteinander.

Die Bürgerstiftung Ankum verschreibt sich diesem Gedanken. Sie möchte Möglichkeiten geben und eine Plattform bieten, auf der Menschen ankommen dürfen – mit ihren Ideen, ihren Hoffnungen, ihrer Tatkraft, Möglichkeiten, aus denen Verbundenheit entsteht, aus denen Neues keimt und Bewährtes gestärkt wird. In diesem Sinne fördert die Stiftung all das, was dem Dorfleben Farbe schenkt, was das Gemeinwohl fördert und was den Zusammenhalt kräftigt.

So will die Bürgerstiftung das schon bestehende vielfältige Engagement auf eine noch breitere Basis stellen und ergänzen. Sie möchte Impulsgeber und Brückenbauer für Menschen und Institutionen sein, die Verantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwohls übernehmen möchten. Als starkes und lebendiges Netzwerk möchte sie die Zusammenarbeit zwischen Vereinen und öffentlichen Einrichtungen zum Wohle der Mitbürger fördern und Impulse für eine starke und vielfältige Dorfgemeinschaft geben. Durch die Möglichkeit, sich in der Bürgerstiftung auch unverbindlich ehrenamtlich zu engagieren, soll die Motivation für die Übernahme von Ehrenämtern gesteigert werden. Die Bürgerstiftung strebt eine finanzielle Ausstattung und eine breite und aktive Unterstützung durch Ehrenamtliche an, die sie in die Lage versetzt, auch eigene Projekte umzusetzen.

Die Bürgerstiftung Ankum engagiert sich nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu kommunalem und staatlichem Verantwortungsbereich und den bestehenden gemeinnützigen Organisationen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Ankum“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ankum.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es,

- a. Bildung und Erziehung,**
- b. Wissenschaft und Forschung,**
- c. eine internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken,**
- d. Jugend- und Altenhilfe und Sport**
- e. Kultur und Kunst,**
- f. traditionelles Brauchtum und Heimatpflege,**
- g. Umwelt- und Naturschutz,**
- h. mildtätige Zwecke,**
- i. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**

in Ankum zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Ankums gefördert werden.

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,**
- b. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,**
- c. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,**
- d. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,**
- e. Auslobung von Wettbewerben,**
- f. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.**

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.**
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des ³57 Abs. 1 Satz 2 AO.**
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.**
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Vorhaben und Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.**
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die gemäß dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Ankum gehören.**
- (8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese sich dem Stiftungszweck und insbesondere der gemeinnützigen Zweckerfüllung der Bürgerstiftung unterordnen lassen.**

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Die freie Rücklage kann Bestandteil des Stiftungsvermögens werden.
- (5) Unter Bezugnahme auf § 58 Nr.12 der Abgabenordnung (AO) kann die Stiftung im Jahre ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft benannten gewidmeten Vermögen, Zustiftungen und zu Grundstockvermögen bestimmtem Vermögen.

- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen und Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde, unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu und müssen jeweils mindestens 3.000 EUR betragen. Zustiftungen von Personen, die bereits Stifter sind, sind in geringerer Höhe zulässig. Die Annahme von Zustiftungen ist vom Vorstand zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Zuwendungen zum sonstigen Vermögen (Spenden) können in jeder Höhe geleistet werden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Zustiftungen ab 50.000 EUR können, müssen aber nicht, durch den Zuwendungsgeber einem oder mehreren der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen oder mehreren Zielen zugeordnet werden. Über die Erträge dieser Zustiftungen und deren Verwendungen ist im Jahresabschluss gesondert zu berichten. Sie können ab einem Betrag von 50.000 EUR mit einem eignen Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwächse aus Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen oder können, wenn die Erhaltung des Stiftungsvermögens gewährleistet ist, für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Das Grundstockvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Erträge aus dem Stiftungsvermögen und der Stiftung zugewendete Spenden sind zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Nötige Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
 - c. die Stifterversammlung
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Stiftungsrats auf drei Jahre verkürzt werden. Niemand kann dem Vorstand länger als 12 Jahre ununterbrochen angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand kann sich vorübergehend auch im Wege der Kooptation selbst ergänzen, sofern damit die maximale Anzahl der möglichen Mitglieder nicht überschritten wird. Die Amtszeit

kooptierter Mitglieder endet mit der nächsten Sitzung des Stiftungsrates. Erfolgt in dieser keine reguläre Berufung des kooptierten Mitglieds, ist eine erneute Kooptation dieser Person ausgeschlossen. Ist ein Vorstandsmitglied länger als drei Monate verhindert, kann es durch Kooptation bis zu seiner Wiederkehr, jedoch maximal bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrates, ersetzt werden. Kooptierte Mitglieder können nicht zum/zur Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in gewählt werden.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von vier Jahren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifternversammlung teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (7) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6a Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Stiftung wird durch zwei ordentliche, d. h. vom Stiftungsrat bestellte, Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung, gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann für bestimmte Geschäfte oder einen bestimmten Zeitraum eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und berichtet darüber. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
 - b. Aufstellung des Jahresabschlusses und, falls vom Stiftungsrat verlangt, Vorlage eines Wirtschaftsplans,
 - c. regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Aktivitäten und den Geschäftsgang der Stiftung, jährlich im Rahmen eines schriftlichen Tätigkeitsberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen und über die zweckgemäße Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens, der Spenden oder sonstiger Einnahmen,
 - e. sofern relevant Bestellung, Abberufung, Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - f. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - g. Vorschläge an den Stiftungsrat zur Berufung neuer Mitglieder des Vorstandes,
 - h. Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
 - i. Vorschläge an den Stiftungsrat zur Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung,
 - j. Vorschläge an die Stifternversammlung zur Berufung neuer Mitglieder des Stiftungsrates,
 - k. bei Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

I. Anmeldungen zum Stiftungsregister und Anzeigen an das Finanzamt.

- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6b Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in (Sitzungsleitung) mit einer einwöchigen Frist formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon-/ Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder inkl. dem/der Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die ihrer/seiner Stellvertretung.
- (4) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem schriftlich zustimmen.
- (5) Das Ergebnis der Sitzungen ist zu protokollieren und von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen.

§ 6c Der Geschäftsführer

- (1) Die Stiftung kann eine/n Geschäftsführer/in einsetzen, sofern der Geschäftsumfang dies erfordert. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in wird vom Vorstand eingesetzt, berichtet an diesen und ist an seine Weisungen gebunden. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt die/er Geschäftsführer/in bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/in kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Tätigkeiten
 - a. die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - b. die Kassen- und Rechnungsführung,
 - c. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - d. die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (5) Sie/Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Für bestimmte Geschäfte oder einen bestimmten Zeitraum kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit kann Ersatz für angemessene Auslagen beansprucht werden.
- (7) Die/Der Geschäftsführer/in darf nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand oder Stiftungsrat sein.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens siebzehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden durch die Stifterversammlung berufen.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Repräsentation der Ankumer Bürgerschaft (u. a. Geschlecht, Alter, Interessengruppen, soziale Hintergründe) hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem ordentlichen Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können von der Stifterversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich vorübergehend auch im Wege der Kooptation selbst ergänzen, sofern damit die maximale Anzahl der möglichen Mitglieder nicht überschritten wird. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder endet mit der nächsten Sitzung der Stifterversammlung. Erfolgt in dieser keine reguläre Berufung des kooptierten Mitglieds, ist eine erneute Kooptation dieser Person ausgeschlossen. Ist ein Mitglied des Stiftungsrats länger als drei Monate verhindert, kann es durch Kooptation bis zu seiner Wiederkehr, jedoch maximal bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrates, ersetzt werden. Kooptierte Mitglieder können nicht zum/zur Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in gewählt werden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Stifterversammlung teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7a Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a. Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. zustimmende Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und - falls von ihm verlangt - des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr,
 - c. Billigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Zustimmung zu Geschäften mit besonderer Tragweite, sofern dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen ist,
 - e. Beschluss von Satzungsänderungen,
 - f. Beschluss über Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung,
 - g. Bericht an die Stifterversammlung über die Arbeit des Stiftungsrats und des Vorstands,

- h. Vorschläge an die Stifternversammlung zur Berufung neuer Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 7b Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder ihrer/seiner Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Sitzungsunterlagen sind in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zu verteilen. Auf eine schriftliche Ausarbeitung von Sachverhalten zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung kann durch Entscheidung der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung verzichtet werden. Sitzungen können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon-/ Videokonferenz) erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Vorsitzenden der deren/dessen Vertretung.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder inkl. dem/der Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die ihrer/seiner Stellvertretung.
- (4) Das Ergebnis der Sitzungen ist zu protokollieren und von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats zugänglich zu machen.

§ 8 Die Stifternversammlung

- (1) Der Stifternversammlung gehören alle Stifter an, die einen Mindestbetrag von 3.000 EUR gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifternversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifternversammlung soll einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats oder ihrer/seiner Stellvertretung (Sitzungsleitung) schriftlich mit einer Frist von fünf Wochen zu einer Sitzung einberufen werden. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind mit der Einladung zu verteilen. Auf eine schriftliche Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen soll nicht verzichtet werden. In streng begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Stiftungsrats über den Verzicht einer schriftlichen Ausarbeitung entscheiden.
- (5) Der Zuständigkeit der Stifternversammlung unterliegen
 - a. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats,
 - b. die Entgegennahme von Berichten des Stiftungsrats und des Vorstandes, u. a. die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- (6) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann die Stimme

schriftlich im Voraus bei der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis der Sitzungen ist zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und zwei Mitgliedern der Stifterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates können auch Mitglieder der Stifterversammlung gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer vom Vorstand mit operativen Aufgaben der Stiftung betraut sind.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und der Stifterwille, insbesondere der der Gründungstifter, Beachtung findet.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Bei Satzungsänderungen ist daher vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.
- (3) Änderungen der Satzung sind auf Empfehlung des Vorstandes durch den Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten zu beschließen. Sie sind von der Stiftungsbehörde zu genehmigen und müssen ihr unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 10 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Vorstands mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt, beschließen über
 - a. eine Zulegung zu einer anderen Stiftung durch Übertragung des Stiftungsvermögens als Ganzem, unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen,
 - b. eine Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen übertragenen Stiftungen unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung des jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf diese neu übernehmende Stiftung. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein,
 - c. die Auflösung der Stiftung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ankum. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag oder ein Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11 Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts und unterliegt dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Jahresabrechnung ist unaufgefordert mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der gesetzlichen Frist bei der

Stiftungsbehörde vorzulegen. Ferner ist die Stiftungsaufsicht über die Änderung der Verwaltungsanschrift der Stiftung zu informieren. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen über Zu- bzw. Zusammenlegung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Anerkennung in Kraft.

Ankum, den 02.03.2026